

## Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

### I.2.1 Erhalt von stehendem und/oder liegendem Totholz

1. Zuwendungszweck ist die Anreicherung in ausgewählten Waldlebensraumtypen mit ökologisch wertvollen Totholzstrukturen durch deren Verbleib an Ort und Stelle bis zu ihrem natürlichen Zerfall.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Totholz dem Zuwendungszweck entzogen wird.
3. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **zehn Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.
4. Die Karte, die den Ort und die Lage der Totholz mengen skizzenhaft dokumentiert und hinreichend die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen wiedergibt, ist Bestandteil des Bescheides.
5. Eine Markierung des Totholzes ist nicht erforderlich.
6. Die geförderte Totholzmenge ergibt sich aus dem durch die untere Forstbehörde bestätigten Erfassungsbeleg Totholz. Der Erfassungsbeleg ist Bestandteil dieses Bescheides.
7. Mindestanforderung der Auswahl ist eine Holzstruktur, die noch ax- und nagelfest ist (Brennholzqualität).
8. Totholz, das im Einzugsbereich der eigentümerseitigen Verkehrssicherungspflicht anfällt, ist in den Waldbestand hinein zu fällen und dann entsprechend der Vorgaben förderfähig.
9. Totholz der Baumart Kiefer muss mindestens drei Meter Länge/Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 50 Zentimeter Brusthöhdurchmesser oder Durchmesser am stärksten Ende besitzen und ist nur in den Lebensraumtypen 91T0, 91U0 und 9410 förderfähig.
10. Das geförderte Totholz muss in der Fläche bis zu seinem natürlichen Zerfall verbleiben und darf nicht genutzt, verrückt oder anderweitig zerstört werden. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Leib und Leben möglich. Soweit stehendes Totholz deswegen gefällt werden muss, hat dieses am Ort zu verbleiben. Die Ausnahmen sind mit der Bewilligungsbehörde vorher abzustimmen.
11. Entgegen der Festlegung gemäß Ziffer 6 der ANBest-P und Ziffer 7 ANBest-G ist **kein** Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht.
12. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
13. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall

der Nr. 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

14. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf § 30 und § 33 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz verboten.